

Urheberrecht (UrhG)

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Urheberrecht

Entstehung - Aufkommen des Buchdrucks

- 1. Gesetz 1870
- heutige Fassung basiert auf Gesetz von 1965, einschließlich Änderungen und EU-Anpassung für Informationsgesellschaft 2003, letzte Gesetzesänderung 2008

Geltungsbereich - Deutschland/Schutzlandprinzip

- Unterschiede zwischen kontinental-europäischen Urhebersystem und anglo-amerikanischem Copyright

Schutzbereich - geistiges Eigentum (kein gewerbliches Schutzrecht)

Schutz der **persönlichen geistigen Schöpfung**, ein **Werk**.

Idee erlangt keinen Schutz, diese muss sich „materialisiert“ haben
Schutzwirkung endet 70 Jahre nach Tod des Urhebers, danach ist
Werk gemeinfrei, d.h. grundsätzlich von jedermann frei zu nutzen

Urheberrechtsschutzfähige Werke

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Zu geschützten Werken der **Literatur, Wissenschaft und Kunst** gehören insbesondere:

- Sprachwerke, Schriftwerke, Reden, Computerprogramme
- Musikwerke
- Werke der bildenden Kunst, der angewandten Kunst, der Baukunst inkl. Entwürfe
- Lichtbildwerke (Fotografie)
- Filmwerke
- Sammelwerke und Datenbanken
- Übersetzungen und andere Bearbeitungen

Lichtbilder (einfache Fotografien) erhalten Leistungsschutzrecht, Schutzdauer 50 Jahre

Urheber und seine Rechte

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Urheber - Schöpfer eines Werkes

Einzelurheber

Miturheber

Urheber verbundener Werke

**Urheberpersönlichkeits-
rechte**

Verwertungsrechte

Urheberpersönlichkeitsrechte

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

- Veröffentlichungsrecht
- Anerkennung der Urheberschaft
- Recht auf Namensnennung
- Recht auf Werkintegrität
- Zugangsrecht zu Werkstücken
- Rückrufrechte (wegen Nichtausübung, gewandelter Überzeugung)

Verwertungsrechte

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

körperliche Form:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht

unkörperliche Form:

- Vortragsrecht
- Aufführungsrecht
- Vorführungsrecht
- Senderecht
- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und öffentlicher Zugänglichmachung (online-Nutzung)

Nutzungsrechte/angemessene Vergütung

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Urheberrechte können nicht übertragen werden, jedoch kann Urheber **Nutzungsrechte** an seinem Werke **einräumen** (Lizenzierung) und hat dafür Anspruch auf angemessene Vergütung.

einfaches
Nutzungsrecht

ausschließliches
Nutzungsrecht

Nutzungsrechte(arten) entsprechen den Verwertungs(rechten)arten, sie können zeitlich, inhaltlich, räumlich definiert eingeräumt werden.

Schranken des Urheberrechts

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Schrankenregelung: Rechte des Urhebers zugunsten Allgemeinheit eingeschränkt

Mit Inanspruchnahme von bestimmten Schranken sind oftmals Vergütungsansprüche verbunden, die über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Von Schrankenregelung erfasst sind u.a.:

- Sammlungen für Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch
- Zitate (Text- und Bildzitate)
- Berichterstattung über Tagesereignisse
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
- Katalogbildfreiheit
- Museumswerbung
- Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch

Schranken/Verwertungsgesellschaften

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

- unwesentliches Beiwerk
- Werke an öffentlichen Plätzen

Verwertungsgesellschaften (WahrG)

Verwertungsgesellschaften: VG Bild-Kunst, VG Wort, GEMA, GVL u.a.

Individuelle Wahrnehmung von Nutzungsrechten + Vergütungsansprüchen: durch Wahrnehmungsvertrag mit Künstlern

Kollektive Wahrnehmung von Nutzungsrechten + Vergütungsansprüchen: Zwangslizenzen, s. Schrankenregelung

Dritten Auskunft erteilen + Einräumung von Nutzungsrechten

Verwertungsgesellschaften

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Für jede Branche jeweils zuständige Verwertungsgesellschaft:

- **VG Bild-Kunst** für bildende Künstler, Designer, Fotografen, Filmemacher u.a.

www.bildkunst.de

- **GEMA** für gesamtes Weltrepertoire an urheberrechtlich geschützter Musik

www.gema.de

- **VG Wort** für Rechte der Autoren von Sprachwerken, Verlage u.a.

www.vgwort.de

- **GVL** für Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte für ausübende Künstler,
Tonträgerhersteller, Musikvideoproduzenten u.a.

www.gvl.de

- Clearingstelle Multimedia (CMMV) Multimediaanwendungen

www.cmmv.de

Urheber in Arbeits- und Dienst- verhältnissen

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Grundsätzlich räumt **Arbeitnehmer** dem **Arbeitgeber** - an im Rahmen seines im Arbeitsverhältnis geschaffenen Werks - das **zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht** ein.

Im **Arbeitsvertrag** können - ebenso wie die Einräumung weitergehender Verwertungsrechte und deren Vergütung - **andere Regelungen** getroffen werden.

Verstoß gegen Urheberrecht

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Zivilrechtlich:

Urheber hat Anspruch auf:

- Unterlassung
- Schadensersatz
- Vernichtung/Überlassung der Vervielfältigungsstücke

Strafrechtlich:

unerlaubte Verwertung kann

- Geldstrafe oder
- Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre
zur Folge haben.

Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Verletzten

Bildnisschutz (KUG)

Ass. jur. Cornelia Heising 5/2010

Grundsätzlich ist **Einwilligung** der abzubildenden bzw. abgebildeten Person vor Veröffentlichung erforderlich (Foto- und Filmaufnahmen)

Nicht wenn:

- Person der **Zeitgeschichte**
- **Beiwerk** von Landschaft oder anderen Örtlichkeit
- Bilder von **Versammlung**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen **dargestellte Person teilgenommen** hat
- Öffentliches Interesse bei Strafverfolgung u.a.
- Höheres Interesse der **Kunst**/Interessenabwägung mit Persönlichkeitsrecht

Schutz bis zu **10 Jahre nach Tod** des Abgebildeten